

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 35 (1936)

Artikel: Die Anfänge der Akademischen Zunft in Basel
Autor: Roth, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anfänge der Akademischen Zunft in Basel.

Von

Paul Roth.

Am 6. April 1836 erließ der Große Rat des Kantons Basel-Stadtteil das *Gesetz betr. die Organisation der akademischen Bürger*¹⁾. Es bestimmte, daß die aus den akademischen Bürgern bestehende sechzehnte *Wahlzunft* gleich den anderen Zünften zu organisieren sei und insbesondere die vormundschaftlichen, Angelegenheiten ihrer Angehörigen zu besorgen habe. Mitglieder dieser Zunft konnten Stadtbürger werden, die an den öffentlichen Lehranstalten als Professoren oder Lehrer wirkten, welche Mitglieder des Ministeriums oder Doktoren der Medizin waren oder sonst akademische Studien gemacht hatten. Der Zunft wurde das Recht zuerkannt, die Räume der Universität zu ihren Sitzungen und Zusammenkünften zu benützen und die Dienste des Pedells zu ihren Zwecken in Anspruch zu nehmen. Als Begründung zum Erlaß dieses Gesetzes wurde ausgeführt, daß infolge der neuen Organisation der Universität neue Bestimmungen über die Verhältnisse der akademischen Bürger notwendig geworden seien.

Diese neuen Verhältnisse, denen sich nicht nur die Universität, sondern auch das ganze Gemeinwesen gegenübergestellt sah, waren eine Folge der *Krisis der Dreißigerwirren*, die für die kulturelle und die politische Entwicklung Basels in den nächsten Jahrzehnten von folgenschwerer Bedeutung wurde. Am 9. November 1833 hatte der eidgenössische Obmann, der Zürcher Jurist Professor Friedrich Ludwig Keller, in der Teilungsangelegenheit den Schiedsspruch gefällt, nach dem das gesamte Universitätsvermögen als Staatsgut in die Teilungsmasse zu fallen hatte²⁾. Wenn dann das Vermögen der Hochschule samt der Bibliothek und den übrigen verschiedenen Sammlungen Basel trotzdem erhalten blieb, so nur deshalb, weil die Stadt die Landschaft

¹⁾ Vgl. Basler Gesetzessammlung, Bd. II, Basel 1839.

²⁾ Original, St.-A. Basel, Teilungsakten C 2.

unter großen finanziellen Opfern auszahlte³⁾. Am 13. August 1834 erteilte der Rat in der Folge dem Erziehungskollegium den Auftrag, Vorschläge über das *Schicksal der Universität* auszuarbeiten, denn die führenden Persönlichkeiten waren nicht gewillt, die Hochschule eingehen zu lassen. Eine fünfköpfige Kommission wurde zunächst mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut. Sie bestand aus den Herren Ratsherr und Professor Andreas Heusler-Ryhiner (1802—1868), Ratsherr und Professor Christoph Burckhardt-Heß (1805—1835), Ratsherr und Professor Peter Merian (1795—1883), Professor W. M. L. De Wette (1780—1849) und Pfarrer Johann Jakob Bischoff (1785—1864). Deren Anträge nahm die Regierung in ihren Ratschlag und Gesetzesentwurf über die *Einrichtung des Pädagogiums und der Universität* auf, den der Große Rat vom 6. bis 9. April 1835 besprach und am 9. April mit wenigen Änderungen zum Gesetze erhob. Als *besondere* Vorlagen wurden bei diesen Beratungen die Frage der künftigen Stellung und Verwaltung des *Universitätsgutes*, d. h. des Vermögens der Anstalt, sowie die *Organisation der Akademischen Zunft* ausgeschieden. Der diesbezügliche Ratschlag ging dem Großen Rate am 3. August 1835 zu und erlangte am 6. April 1836 Gesetzeskraft. Das Gesetz über die Verwaltung und Verwendung des Universitätsgutes, sowie dasjenige der Schaffung einer Akademischen Zunft tragen daher das gleiche Datum⁴⁾.

Die treibenden *historisch-politischen Kräfte*, die die Entstehung der Akademischen Zunft veranlaßt haben, reichen nun weit über die Dreißigerjahre hinaus zurück. Im *alten* Basel war die Handel und Gewerbe treibende Bürgerschaft in 15 Zünfte eingeteilt gewesen. Die Zunft vereinigte in der damaligen Zeit die Handwerker der gleichen Branche zu einem dieselben wirtschaftlichen Interessen verfolgenden Verbände. Dazu gesellte sich die materielle Sorge für die Witwen und Waisen verstor-

³⁾ Das Universitätsgut wurde wie folgt bewertet: Vermögen Fr. 423 000.—, Gebäude Fr. 120 060.—, die verschiedenen Sammlungen Fr. 78 000.—, Mobiliar Fr. 1440.—, total: Fr. 622 500.—. Von dieser Summe wurden laut Urteil vom 6. August 1834 25 %, d. h. Fr. 155 625.—, abgezogen und der Restbetrag, Fr. 466 875, im Verhältnis von 64 : 36 geteilt, jedoch mit dem Servitut, daß der Kanton Basel-Landschaft das ihm zufallende Kapital einzig für höhere wissenschaftliche Anstalten zu benützen und zu verwenden sich verpflichtete. Vgl. St.-A. Basel, Teilungsakten C 2, sowie die gedruckte Haupt- und Generalteilungsakte, d. d. Bern, 13. April 1835.

⁴⁾ Über diese Angaben siehe Ratsprotokolle und Gesetzessammlung. Hierauf wird auch für alles Folgende verwiesen, sofern nicht besondere Quellenangaben gemacht werden.

bener Zunftangehöriger, sowie die Beobachtung bestimmter religiöser Pflichten und Übungen. Dann aber nahm der Bürger, vermittelt der Zunft am öffentlichen Leben des Gemeinwesens teil. Der Kleine Rat setzte sich aus je zwei Vertretern der einzelnen Zünfte, dem Ratsherrn und dem Zunftmeister, zusammen, während der Große Rat aus den sechsköpfigen Zunftvorständen, den Sechsern, gebildet wurde. Zu beachten bleibt dabei, daß die Zünfte zu Schuhmachern und Gerbern, zu Schneidern und Kürschnern, zu Fischern und Schiffleuten, sowie die Scherer, Maler und Sattler in gewerblicher Beziehung in Halbzünfte gespalten waren, für die Bestellung ihrer Vorstände, die gemeinsam geschah, indessen eine Einheit bildeten. Die Scherer, Maler und Sattler, die einerseits die Zunft zum Goldenen Stern und andererseits die Zunft zum Himmel bildeten, werden uns später noch näher beschäftigen.

Dieser so gestalteten Organisation und Vereinigung der Vertreter des gleichen Gewerbes in den Zünften standen die *Universitätsangehörigen* von jeher und naturgemäß distanziert gegenüber. Als Söhne zünftischer Bürger stand ihnen das Recht zu, das Zunftrecht ihrer Väter und Vorfahren zu erneuern und sich dem durch Familientradition und Überlieferung hochgehaltenen Kreise einer Herren- oder Handwerkerzunft anzuschließen. So stoßen wir in den Büchern und Akten fast aller Zünfte auch auf Vertreter gelehrter Berufe⁵⁾. Andererseits aber standen diese Wissenschaftler jenseits des nur für das Gewerbe geltenden Zunftzwanges und konnten sich daher im Besitze ihrer akademischen Freiheit zünftig unorganisiert bewegen. Diese „Freiheit“ hatte freilich zur Folge, daß die Universitätsverwandten als solche politisch rechtlos waren, indem sie auf die Bestellung des Regimentes keinen Einfluß ausüben konnten. Dazu kam, daß in der Regel selbst diejenigen Akademiker, die zünftig wurden, entweder gar nicht oder erst in vorgerückterem Alter

⁵⁾ z. B. war *Oekolampad*, durch die Familie seiner Frau (Wibrandis Rosenblatt), zünftig zu Gartnern; sein Eintritt in diese Zunft erfolgte am 3. Januar 1530; am gleichen Tage erneuerte dort Albrecht Rosenblatt, der Vetter der Wibrandis, sein Zunftrecht. Vgl. E. Staehelin, Briefe und Akten zum Leben Oekolampads, Bd. II, Nr. 714, Leipzig 1934. Ein anderes Beispiel bildet die Familie *Henric-Petri*, deren Basler Stammvater Adam Petri als Druckerherr 1507 das Zunftrecht zu Safran erwarb, das seine Nachkommen, Mediziner und Juristen, erneuerten und außerdem zünftig zu Hausgenossen und Schneidern wurden. So erneuerte Prof. Dr. jur. Hans Jakob Henric-Petri (1570—1641) 1593 das Zunftrecht zu Hausgenossen und zwei Jahre später dasjenige zu Safran; sein Großsohn Dr. jur. Jakob Henric-Petri (1644—1695), der Verfasser der Schmähchrift Basel-Babel, war Sechser E. E. Zunft zu Schneidern, usw.

zu einer Sechser- oder Ratsherrenstelle gelangten. Wird ferner in Betracht gezogen, daß im 17. und 18. Jahrhundert das Los bei der Besetzung aller dieser Stellen mitspielte, so versteht man, daß bei der breiten Bürgerschaft ein besonderer Ansporn für das akademische Studium kaum vorlag, während andererseits der Aufschwung von Handel und Industrie seit dem Einströmen der Refugianten die Anzahl der zünftischen Kaufleute und Handwerker vermehrte und dem Regimente einen typisch merkantilen Einschlag gab.

Dieses Ungenügen der alten Zunftverfassung nach der akademischen Seite hin erkannte schon Peter *Ochs* mit scharfem Blick. Es veranlaßte ihn zu der Idee, die akademischen Bürger in einem besonderen Zunftverbande unter dem Namen „*Stube oder Zunft zum Lorbeerzweige*“ zusammenzufassen⁶⁾. Als das Wappen dieser Zunft schwebte ihm ein Andreaskreuz von zwei Lorbeerzweigen in einem weißen Felde vor; der Lorbeerzweig als Kennzeichen der Wissenschaften und die weiße Farbe als Kennzeichen der Reinheit ihrer Absicht. Als Zunftstube empfahl er ein geräumiges Zimmer im Kollegiengebäude. Die Erfordernisse der Aufnahme formulierte er folgendermaßen: „daß man wenigstens den Grad eines Doctoris Philosophiae erlangt habe und Studiosus einer der höheren Fakultäten gewesen sei, wie auch, daß man keine Handlung, noch Künste und Handwerk treibe.“ Im übrigen war es Ochs darum zu tun, daß „die Vorgesetzten der Stube die Aufklärung des gemeinen Wesens befördern und tüchtige Staatsmänner und Richter zu bilden trachten. Sie werden die erlangten Universitätskenntnisse und Fertigkeiten auf hiesigen Stand und Justizpflege anwenden und näher richten und bestimmen. Zu dem Ende werden sie anfangs gemeinschaftlich daran sein, daß über jedes Fach pragmatische und mit Erläuterungen begleitete Auszüge von ihnen gemacht werden, damit sie in der Folge besondere Corpora Doctrinae daraus verfertigen und desto leichter nachführen mögen. Nach diesem werden sie einen Zusammenzug aus denselben abfassen und jedem neuen Zunft- oder Stubengenossen ein Exemplar davon zustellen, welches ihm der alte Ratsherr oder Mei-

⁶⁾ St.-A. Basel, Zunftakten A. Das vom Mai 1787, also vor dem Ausbruche der französischen Revolution datierte Memorial (Kopie) trägt den Titel: „Vorstellung Herrn Doctor und Rahtschreiber Ochs wegen Wiederherstellung der Hohen Stube, projectiert im J. 1787 im May.“ Auf dasselbe hat erstmals aufmerksam gemacht August Burckhardt in: Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert, Basler Jahrbuch 1915.

ster unentgeltlich erklären und ihn darüber nach Verlauf eines Jahres in Gegenwart der übrigen Vorgesetzten befragen wird.“ „Jeder neue Stubengenöß wird versprechen, sich als ein aufgeklärter Menschenfreund, ein frommer Christ, ein biederer Eidgenöß, ein treuer Untergebener der Obrigkeit, ein eifriger Bewerber der Ehre und des Wohls unseres Basels, ein bescheidener und Wahrheit suchender Zögling der Wissenschaften, ein friedliebender und republicanisch gesinnter Bürger und ein exemplarischer, thätiger und vorsichtiger Hausvater in allen Vorfällen des öffentlichen und privaten Lebens zu betragen.“ — Was Ochs mit seinem Projekte, das er den Behörden übrigens nie einreichte, erstrebte, war die Konstituierung einer Geistesaristokratie in der Form einer Akademischen Zunft. Wenn seine Idee vorerst auch der Vergessenheit anheimfiel, so ist sie doch bemerkenswert als der erste greifbare Vorläufer des späteren Verbandes der akademischen Bürger.

Eine tiefgreifende Umgestaltung der Verhältnisse des alten Staatswesens führten erst die Stürme der französischen Revolution herbei. Unter den Proklamationen der Freiheit, vor allem der Handels- und Gewerbefreiheit, brach damals das alte Zunftwesen zusammen. Erst nach dem Jahrfünft der Helvetik entstanden im Jahre 1803 die alten Zünfte aufs neue, wenn auch unter verändertem Charakter. Sie funktionierten nun bis zur Verfassung des Jahres 1874, die die Wahlen in den Großen Rat nach Gemeinden und Quartieren einführt, als politische Körperschaften, als sogenannte *Wahlzünfte*, während sie die Jurisdiktion in allen ihr Handwerk berührenden Angelegenheiten an das Zivil- und Polizeigericht abgeben mußten. Als letzter Rest der alten Herrlichkeit verblieb ihnen die Schlichtung kleinerer beruflicher Streitigkeiten und die Besorgung des Vormundschaftswesens ihrer Angehörigen.

Nach den *Verfassungen* vom 19. Februar 1803 und vom 4. März 1814 zerfiel der Kanton Basel in drei resp. fünf Distrikte oder Bezirke⁷⁾. Dabei wurde der Stadtbezirk Basel in die 15 alten Zünfte als Wahlkörperschaften eingeteilt, während die Landbezirke zusammen 30 Wahlzünfte bildeten. Außerdem bestimmte die Verfassung, daß die Einteilung der Wahlzünfte in der Stadt „in Hinsicht auf Zahl und Stand der Bürger in ein billiges Verhältnis“ zu bringen sei. Diese letztere Bestimmung war deshalb notwendig, weil die Zünfte von Hause aus ungleich groß waren, aber je gleichviel Vertreter in den

7) St.-A. Basel, Verfassung B 1 und B 2.

Großen Rat zu wählen hatten. Die Behörden waren daher bestrebt, zur Herstellung der Gleichheit des Wahlrechts eine annähernde Ausgleichung der Wahlzünfte zu erzielen, ohne in die bestehenden Zunfteinrichtungen selbst tiefer einzugreifen. Weitaus am zahlreichsten waren die E. Zünfte zu Safran und zu Spinnwettern besetzt, die beide mehr als 200 Zunftgenossen hatten, wogegen die E. Zünfte zu Rebleuten, zum Goldenen Stern und zu Fischern und Schifflenten den kleinsten Mitgliederbestand aufwiesen. Ein anderer Punkt, der die Aufmerksamkeit der Behörden je länger je mehr auf sich zog, war der Umstand, daß die Universitätsangehörigen in ihrer Mehrheit bei keiner Zunft eingeschrieben waren und daher ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben konnten. Der Große Rat erließ daher am 9. April 1823 ein *Gesetz über eine zweckmäßigere Einteilung der Wahlzünfte in der Stadt*⁸⁾: Darnach wurden alle diejenigen Bürger, die einem Handwerk angehörten, das auf der E. Zunft zu Safran zünftig war, von nun an der Wahlzunft zu Rebleuten zugeteilt. Der Wahlzunft zu Safran verblieben dadurch etwa 160 Zunftgenossen, während die Rebleutenzunft ihren Bestand auf nahezu 120 Mitglieder erhöhen konnte. Ferner wurden die zu den auf der E. Zunft zu Spinnwettern zünftigen Handwerker der Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Drechsler und Kübler gehörigen Bürger der Wahlzunft zu Fischern und Schifflenten zugeteilt. Dadurch erhielt jene einen Bestand von etwa 140 Mitgliedern und diese einen solchen von etwa 90 Mitgliedern. *Und endlich wurden die sämtlichen Universitätsangehörigen, die Basler Bürger waren und sich nicht schon auf einer anderen Zunft befanden, der Wahlzunft zum Goldenen Stern einverleibt.* Im übrigen gab man sich der Hoffnung hin, daß eine weitere Ausgleichung in bezug auf die Anzahl der stimmberechtigten Bürger sich mit der Zeit von selbst einstellen würde. So kam es also, daß der Gelehrtenstand bei den Scherrern, Malern und Sattlern zünftig wurde!

In der Unnatürlichkeit dieser Verbindung wurzelt nun die Entstehung der Akademischen Zunft. Es zeigte sich bald, daß dieser neue Zustand auch der Stammzunft nicht eitel Freude bereitete. Denn diese geriet gegenüber der verhältnismäßig großen Anzahl der Vertreter der akademischen Berufe und Mitglieder der Universität mehr und mehr in ein untergeordnetes Verhältnis zu diesen letztern. Das trat insbesondere jeweilen bei den Wahlen in den Großen Rat in Erscheinung, wo immer nur dann

⁸⁾ St.-A. Basel, Zunftakten B I.

Repräsentanten der Stammzunft gewählt wurden, wenn es im guten Willen der Mehrheit der Universitätsangehörigen lag⁹⁾. Das numerische Verhältnis betrug im Jahrzehnt von 1823 bis 1833, in dem diese Verkoppelung spielte, etwa 80—90 Akademiker gegenüber 20—30 Vertretern der Halbzunft zum Himmel und bloß etwa 10 der Halbzunft zum Goldenen Stern. Die Gesamtzunft der Scherer, Maler, Sattler und Universitätsbürger bildete die 13. Wahlzunft. Als ihre Vertreter im Großen Rate lernen wir kennen den um sein Handwerk hochverdienten, 1824 durch das Los an die Spitze seiner Zunft berufenen Zunftmeister zum Himmel, Malermeister Wilhelm Müller (der seine Meisterstelle bis Ende 1858 bekleidete), und den Chirurgen Andreas Roschet, Vorgesetzter zum Goldenen Stern. Bei den Großratswahlen im Frühjahr 1831 wendete sich nun aber das Blatt, indem zu Mitgliedern des Großen Rates gewählt wurden Deputat Johann Friedrich Huber (1766—1832), der Sohn des verdienstvollen Lokalhistorikers und Pfarrers Johann Jakob Huber zu Sissach, als Vertreter des Himmels, mit 93 Stimmen, und Professor Andreas Heusler, als Vertreter des Goldenen Sterns, mit 73 Stimmen, während Zunftmeister W. Müller, unter dessen Vorsitz die Wahlversammlung im größeren Saale des oberen Kollegiums stattfand, mit 38 resp. 42 Stimmen auf der Strecke blieb. Von den total 140 Anwesenden waren 97 Vertreter der löblichen Universität. Auf Grund dieser Verhältnisse lag es nahe, daß die Stammzunft der Scherer, Maler und Sattler darnach trachtete, daß ihr die durch den Beschluß des Großen Rates vom 9. April 1823 zugeweilten Universitätsmitglieder wieder abgenommen und irgend anders wohin eingeteilt würden. Aus dem Protokoll des Großen Rates vom 8. April 1833 erfahren wir, daß den Behörden damals eine diesbezügliche *Petition* zugegangen ist. Die Zunft zum Goldenen Stern habe die Zuteilung der Universitätsangehörigen anno 1823 nur deshalb mit Stillschweigen akzeptiert, weil die Auffassung bestanden habe, jene zugegebenen Personen würden bloß als Stimmende, nicht aber auch als auf der besagten Zunft Wählbare betrachtet werden. Da der Beschwerde eine gewisse Berechtigung nicht abgestritten werden konnte, wurde sie dem Kleinen Rate zu gutfindender Verfügung überwiesen. Der Stein war damit ins Rollen gebracht worden, und die Angelegenheit konnte umso weniger zur Ruhe kommen, als nun die Kräfte der Bürgerschaft infolge der politischen Tren-

⁹⁾ St.-A. Basel, Räte und Beamte A 4.

nung des Kantons in die beiden Halbkantone Stadt und Landschaft mit dem Neuaufbau des Gemeinwesens von Grund auf mit Beschlag belegt wurden.

Die *neue Verfassung* des Kantons Basel-Stadtteil wurde am 3. Oktober 1833 durch die Bürgerschaft ohne Opposition, aber auch ohne Begeisterung angenommen. Für das Erfassen der Faktoren, die die Geburt der Akademischen Zunft veranlaßt haben, ist nun ein Hineintauchen in die Einzelheiten dieser Verfassungskämpfe unumgänglich notwendig¹⁰⁾. Erst diese Durchdringung verschafft uns die letzten Aufhellungen über die Anfänge der Zunft. Das neue Staatsgrundgesetz war durch einen von den Zünften bestellten *Verfassungsrat* vorberaten und ausgearbeitet worden. Zur Wahl ihrer beiden Vertreter in dieses Kollegium war die Wahlzunft der Scherer, Maler, Sattler und Universitätsverwandten am Mittwoch, den 4. September 1833, zusammengetreten. Von den 106 Anwesenden waren 83 Akademiker; den Vorsitz führte der Meister E. E. Zunft zum Himmel, Malermeister W. Müller. Im ersten Wahlgang erhielten Stimmen: Professor Christoph Burckhardt-Heß 34, Zunftmeister Wilhelm Müller 18, Ratsherr Andreas Heusler 16, Professor Christoph Bernoulli 7, Professor Karl Friedrich Hagenbach 4, Professor Fr. D. Gerlach 4 usw. Das absolute Mehr betrug 50; es war keine Wahl zustande gekommen. Im zweiten Wahlgange wurde dann bei einem absoluten Mehr von 53 Professor Christoph *Burckhardt-Heß* mit 59 Stimmen gewählt. Weitere Stimmen erhielten Zunftmeister Müller 20, Professor Hagenbach 6, Ratsherr Heusler 5 usw. Auch für den zweiten Abgeordneten in den Verfassungsrat wurden zwei Wahlgänge notwendig. Es siegte endlich bei einem absoluten Mehr von 52 Zunftmeister Wilhelm *Müller* mit 63 Stimmen, gegenüber Ratsherrn Andreas Heusler, der noch 14 Stimmen auf sich vereinigte.

Die konstituierende Sitzung des also gewählten Verfassungsrates fand am Montag, den 9. September 1833, unter dem Vorsitz von Amtsbürgermeister Johann Rudolf Frey statt. Er schritt sofort zur Wahl einer engeren Kommission von 15 Mitgliedern zur Vorberatung der neuen Verfassung. Dabei wurde es von schicksalhafter Bedeutung für die spätere selbständige Akademische Zunft, daß in diesen Ausschuß Professor Christoph Burckhardt-Heß, der Delegierte der Zunft zum Goldenen Stern, gewählt wurde. Denn er hat im Verlaufe dieser Kommissionsberatungen am Freitag, den 13. September 1833, vormittags, bei der Be-

¹⁰⁾ St.-A. Basel, Verfassung B 3.

sprechung der Einteilung des Kantons in die bisherigen 15 Wahlzünfte den *Antrag* gestellt, die *akademischen Bürger in einer besonderen 16. Wahlzunft zusammenzufassen*. Burckhardt unterlag zwar vorerst mit seinem Antrage, behielt sich indessen mit einer Minderheit das Recht vor, im Plenum des Verfassungsrates auf seine Ansicht zurückzukommen. Das geschah in der Nachmittagssitzung des 25. September 1833, in der der Verfassungsrat bei der artikelweisen Beratung des vorgelegten Entwurfes nach dem Antrage Burckhardts den *Vorschlag der Minderheit annahm und somit die Zahl der Wahlzünfte der Stadt von 15 auf 16 erhöhte*. Der neue Paragraph der Kantonsverfassung erhielt die nachfolgende Redaktion: „Die dermalige Einteilung der Wahlzünfte soll einstweilen bleiben, mit der Ausnahme, daß die akademischen Bürger die 16. Wahlzunft bilden; der künftigen Gesetzgebung aber ist aufgetragen, die Wahlzünfte nach Bedürfnis in ein richtiges Verhältnis zu bringen.“

Professor Christoph *Burckhardt*-Heß ist demnach mit seinem Antrage als Sieger in den Verfassungskämpfen des Jahres 1833 hervorgegangen, und die E. Akademische Zunft darf in ihm füglich ihren Stifter und Gründer erblicken und verehren. Burckhardt, der am 5. Januar 1805 als Sohn des Handelsmannes Leonhard Burckhardt und der Sibylle Merian das Licht der Welt erblickte, entstammte der Theodorslinie dieser Familie, aus der auch Jacob Burckhardt hervorging. Er studierte die Rechtswissenschaften an den Universitäten Basel, Göttingen, Heidelberg und Berlin (wo er mehrere Jahre zubrachte), hielt sich dann eine Zeitlang in Paris auf und doktorierte in Heidelberg zum J. U. D. Im Jahre 1829 kehrte er nach Basel zurück, wo er sich als Privatdozent an der juristischen Fakultät habilitierte und sich am 7. September 1830 mit Maria Heß, der Tochter des Zürchers David Heß-Vischer, verheiratete. 1831 wurde er zum außerordentlichen Professor des römischen Rechts ernannt. Durch das Zutrauen, das er sich durch seine Mitarbeit an den Beratungen der neuen Verfassung bei seinen Zunftgenossen erwarb, kam er 1833 in den Großen Rat und wurde bald darauf auch in den Kleinen Rat gewählt, wo er sich insbesondere als Präsident des Justizkollegiums und als Mitglied des Erziehungskollegiums betätigte; auch wohnte er als Gesandter unseres Landesteiles der eidgenössischen Tagsatzung bei. Eine Zeitlang war er auch Präsident der Inspektion des Gymnasiums und leitete während des Jahres 1835 als Vorsteher der Gemeinnützigen Gesellschaft deren Verhandlungen. In seiner akademischen Laufbahn war er be-

reits zum Ordinarius vorgeschlagen, als er, noch nicht 36jährig, am 26. Dezember 1835 nach kurzer Krankheit verstarb. Von seinem Wesen wurden die Klarheit seines Geistes, die Würde und Einfachheit seiner Haltung, die Ruhe und Kraft seines Gemütes, verbunden mit einer stillen Anspruchslosigkeit, hervorgehoben und gerühmt¹¹⁾.

Die Schaffung einer besonderen Akademischen Zunft und ihre Verankerung in der Kantonsverfassung von 1833 erscheint umso bemerkenswerter, als sich die Universität infolge der unglückseligen, innenpolitischen Verhältnisse am Vorabend einer Krise auf Leben und Tod befand. Wir haben darauf hingewiesen, wie die Basler Behörden nach dem harten Schiedsspruche des eidgenössischen Obmannes mit Entschlossenheit und Würde die neue Gestaltung des akademischen Bildungswesens an die Hand nahmen. Die neuen Bestimmungen über die Verhältnisse der akademischen Angehörigen liefen dabei als Sonderfrage neben dem eigentlichen Universitätsproblem einher und erlangten, wie wir aufgezeigt haben, in dem Gesetz über die Organisation der akademischen Bürger vom 6. April 1836 ihren Abschluß. Die aus den akademischen Bürgern bestehende 16. Wahlzunft war nun gemäß § 20 der Kantonsverfassung vom 3. Oktober 1833 geschaffen, und es konnte zu ihrem Auf- und Ausbau geschritten werden.

Die *Konstituierung* der neuen Zunft erfolgte im wesentlichen nach einem Gutachten des Staatskollegiums, dessen Richtlinien vom Kleinen Rate in der Sitzung vom 23. April 1836 genehmigt wurden¹²⁾. Darnach wurde zunächst die Regenz der Universität damit beauftragt, die bisherigen zünftischen Universitätsangehörigen auf einen bestimmten, nicht allzu fernen Tag einzuberufen, um die Wahl der Meister und Zunftvorgesetzten vorzunehmen. Als Persönlichkeit, die diese erste Versammlung zu leiten hatte, wurde Professor Peter *Merian-Thurneysen* bezeichnet. Er berief dieselbe auf den 10. Mai 1836, offenbar ins obere Kollegium an der Augustinergasse, ein. Merian stand damals im 40. Altersjahre, war 1820 ordentlicher Professor der Physik und Chemie, dann der Geologie geworden und hatte schon zweimal, 1825 und 1835, das Rektorat der Universität bekleidet. Seit dem 2. Februar 1836 war er außerdem Mitglied des Kleinen Rates. Er hat später, wie bekannt, als

¹¹⁾ Vgl. die Leichenrede, gedruckt in Basel bei Wilhelm Haas.

¹²⁾ St.-A. Basel, Zunftakten B 25, sowie (auch für alles folgende) Archiv der Akademischen Zunft 6, 1—4.

Präsident der Kuratel und des Erziehungskollegiums dem Basler Gemeinwesen seine besten Kräfte gewidmet und insbesondere in der Universitätspolitik einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Die Regenz wurde sodann beauftragt, das bisher von ihr besorgte *Vormundschafswesen* der Universitätsangehörigen an die neue Zunft abzutreten. Dazu hatte sie ihr alle vormundschaftlichen Bücher und Schriften auszuhändigen und zwar in der Art, daß die neuernannten Zunftvorgesetzten noch im laufenden Jahre die Vogtsrechnungen abzunehmen in der Lage sein sollten. Diese erhielten dadurch eine wichtige soziale Verpflichtung, also namentlich die Bevogtigung, die Vogtsrechnungsabnahme und die vormundschaftliche Aufsicht überbunden. Im übrigen erhielt die Zunft die Befugnis, gleich den anderen Zünften zwölf *Vorgesetzte* (später acht bis zehn) und aus diesen zwei Meister (die jährlich in ihren Ämtern miteinander abzuwechseln hatten) zu wählen. Der Säckelmeister, der die Zunftgebühren und das Zunftvermögen zu verwalten und jährlich dem 1833 neu geschaffenen Stadtrate Rechnung abzulegen hatte, war aus den Vorgesetzten zu bestimmen, während der Zunftschreiber, der das Protokoll über die Verhandlungen, sowie das Verzeichnis der Zunftangehörigen zu führen verpflichtet wurde, aus der Gesamtheit der Mitglieder erkoren werden durfte. Endlich wurde das Kapitel der Pfarrgemeinden des Landbezirks angewiesen, diejenigen Vormundschaften, die von einzelnen Landgeistlichen zugunsten von Universitätsangehörigen besorgt wurden, ebenfalls an den Vorstand der neuen Zunft abzugeben.

Wie vorauszusehen war, wurde Ratsherr Peter Merian in der konstituierenden Sitzung vom 10. Mai 1836 zum ersten *Meister* E. E. Akademischen Zunft ernannt. Es war dies ein neuer Beweis für das große Zutrauen, das diese wissenschaftlich bedeutsame und zugleich populäre Persönlichkeit überall genoß, und auch deshalb bemerkenswert, weil Merian eben erst im Jahre zuvor zusammen mit Andreas Heusler an die Spitze der neu gegründeten Freiwilligen akademischen Gesellschaft berufen worden war. Diese Wahl beleuchtet aber auch seine uneigennützigte Haltung, die immer dann in Erscheinung trat, wenn es galt, sich dem öffentlichen Wesen zur Verfügung zu halten. Peter Merian hat sein Amt als Zunftmeister der Akademischen Zunft während vollen vier Jahrzehnten, bis zum Jahre 1876, ausgeübt, und seine humorvollen Meisterreden haben stets die eigentliche *pièce de résistance* des alljährlichen Zunftgebotes gebildet. Zu seinem Nachfolger wurde im Januar 1876 Professor Dr. Andreas Heusler-Sarasin, der seit 1868 Vorgesetzter war,

berufen¹³⁾. Neben Professor Peter Merian wurde am 10. Mai 1836 zum zweiten Meister der Akademischen Zunft Ratsherr und Professor Andreas Heusler-Ryhiner gewählt. Auch diese Nomination war durchaus gegeben. Nicht nur standen die beiden Männer in ihrem festen Willen, die in ihren Mitteln beschränkte und durch die neugegründeten Hochschulen von Zürich und Bern konkurrenzierte Basler Universität einer neuen Blüte entgegenzuführen, auf derselben kulturpolitischen Plattform, sondern Heusler war schon, wie wir gehört haben, von der alten Zunft zum Goldenen Stern als Universitätsangehöriger in den Großen Rat gewählt worden. Seit dem 5. Oktober 1831 saß er nun auch im Kleinen Rate und war 1832 Mitglied und 1833 Präsident des Erziehungskollegiums, sowie Präsident der Kuratel (1832) geworden. An der Universität las er seit 1830 als Ordinarius über römisches Recht und Kriminalrecht, sowie über Bundes- und Kantonalstaatsrecht. Die Freiwillige akademische Gesellschaft war seine eigentliche Schöpfung, wie er auch ihr erster Vorsteher und ihr Führer bis zu seinem Tode wurde. Auch als Meister und Mitglied des Großen Rates einer E. Akademischen Zunft hat Heusler bis zu seinem am 11. April 1868 erfolgten Hinschiede gewirkt. Sein Nachfolger wurde Dr. jur. J. J. Burckhardt-Ryhiner (1809—1888), gewesener Stadtrat und Bürgermeister, der sich insbesondere um die Ausgestaltung des Basler Rechtswesens große Verdienste erworben hat.

Zu Merian und Heusler, die als neuer und alter Meister nun jahrzehntelang die beiden „Häupter“ der Zunft bildeten, trat als *Säckelmeister* und Vermögensverwalter Appellationsrat und Notar Dr. jur. Daniel *Bernoulli-Obermeyer* (1787—1865). Er war der jüngere Bruder des Naturforschers und Technologen Professor Christoph Bernoulli und Sohn des Dr. med. Daniel Bernoulli, Professors der Eloquenz, dann der Physik und Medizin und Domprobsteischaffner. Da die Akademische Zunft vollständig mittellos in die Reihe ihrer Schwesterzünfte eintrat, wurde es Bernoullis Aufgabe, als sorgsamer Haushalter mit der Zeit ein kleines Zunftvermögen zu äufnen. Die einzige Einnahmequelle, die ihm dabei zu Gebote stand, waren die Zunftannahmegebühren, die Fr. 16.— für Neueintretende betragen. Von den bisherigen Zunftbürgern wurde eine Einschreibgebühr von Fr. 1.— erhoben. Dies ergab im ersten Rechnungsjahre, das auf den 10. März 1837 abgeschlossen wurde, von 146 aka-

¹³⁾ Andreas Heusler-Sarasin blieb Zunftmeister bis zu seinem Tode im Jahre 1921; sein Nachfolger wurde der derzeitige Meister Prof. Dr. Felix Speiser-Merian.

demischen Bürgern Fr. 146.— und von einem einzigen Neueintretenden, dem Schullehrer Heinrich Schlag, noch Fr. 16.—, total also Fr. 162.—. Demgegenüber betrug die Ausgaben insgesamt Fr. 111.30, wovon die größte, Fr. 55.—, die Ausfertigung eines Zunftsigels durch Graveur Mathias Grell betraf, so daß ein Saldo von Fr. 50.70 auf neue Rechnung vorgetragen werden konnte. Nur langsam besserte sich die finanzielle Lage der Zunft. Mit dem Eintritt neuer Mitglieder und den Bürgerrechtsverlängerungsgebühren auswärtiger Zunftbrüder, insbesondere von Pfarrern aus dem Baselpfad, stiegen die Einnahmen stetig, während auf der anderen Seite jede nicht zu verantwortende Ausgabe sorgsam vermieden wurde. Bescheiden waren insbesondere die Auslagen für das alljährliche *Zunftessen*. Wir erfahren, daß erstmals am Dies academicus des Jahres 1850 an die Kosten des Universitätsessens Fr. 18.50 ausgegeben wurden; 1851 waren es Fr. 11.30; 1852: Fr. 23.60; 1853: Fr. 41.—; 1854: Fr. 17.50; 1855: Fr. 53.90 usw. Im Jahre 1853 wurde sodann erstmals der Öffentlichen Bibliothek der Universität ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 50.—, später Fr. 100.— bewilligt, und 1855 stiftete die Zunft Fr. 200.— an die Glasscheiben des Münsters anlässlich von dessen innerer Renovation durch Architekt Christoph Riggbach. Die Zunft folgte damit auch ihrerseits einer in Basel schon längst bestehenden schönen Sitte, die wissenschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Institutionen und Unternehmungen mit offener Hand zu unterstützen. Der *Vermögensbestand* betrug Ende Januar 1842 Fr. 338.87. Davon wurden Fr. 200.— in Obligationen angelegt und der Barsaldo von Fr. 138.87 auf neue Rechnung vorgetragen. Anfang 1846 konnte das Obligationenvermögen auf Fr. 400.—, 1850 auf Fr. 800.— erhöht werden. Als Daniel Bernoulli im Mai 1859 als Säckelmeister und Vorgesetzter um seine Entlassung einkam, war das Vermögen der Zunft auf Fr. 2990.56 angestiegen. Sein Nachfolger im Amte wurde zunächst vorübergehend Dr. D. A. *Fechter*, der spätere Schreiber, und sodann Lehrer Leonhard *Oser*, S. M. C.

Zum ersten *Zunftschreiber* wurde 1836 der damals noch nicht 27jährige Dr. jur. Gustav *Christ-Merian* (1809—1838) gewählt, der jüngere Bruder des Ratsherrn Adolf Christ-Sarasin, des bekannten Förderers einer Reihe philanthropischer Werke und späteren Präsidenten der Basler Mission. Aber Christ verstarb schon nach zweijähriger Amtszeit, während der er seine Zunft zusammen mit Andreas Heusler auch im Großen Rate vertreten hatte, im blühenden Alter von erst 29 Jahren und

2 Monaten. Sein Nachfolger wurde, aber ebenfalls nur für kurze Zeit, Appellationsgerichtsschreiber Dr. Ludwig August *Burckhardt*, der spätere Kriminalgerichtspräsident *Burckhardt-Wick* (1808—1863). Im Jahre 1841 übernahm dann aber Professor Johannes *Schnell* (1812—1889), J. U. D., das Schreiberamt und versah es bis 1863, wo er von Daniel Albert Fechter (1805—1876), dem Konrektor des Basler Gymnasiums und bekannten Lokalhistoriker, abgelöst wurde. Schnell war seit 1839 ordentlicher Professor für Schweizerisches Zivil- und Strafrecht an der Universität und wurde 1841 auch Präsident des Zivilgerichts, welches Amt er mit großer Auszeichnung versah. Auch das Schreiberamt der Akademischen Zunft scheint er gewissenhaft ausgeübt zu haben; im Großen Rate wurde er der Nachfolger *Christ's* bis 1847, wo er dann seinerseits von Peter *Merian* abgelöst wurde.

Neben diesen vier Chargierten wurden als weitere Zunftvorgesetzte gewählt: Pfarrer Johann Jakob Bischoff, zu St. Theodor, Professor Adolf Burckhardt, J. U. D., Antistes Jacob Burckhardt (der am 18. November 1841 wegen seiner Amtsgeschäfte seine Abbitte einreichte), Johann Rudolf Burckhardt, S. M. C., Lehrer am Gymnasium, Professor Franz Dorotheus Gerlach, Professor Karl Rudolf Hagenbach, Pfarrer Daniel Kraus, zu St. Leonhard, und Daniel La Roche, S. M. C., Rektor des Gymnasiums.

Betrachten wir nun noch kurz die Gesamtheit des *Mitgliederbestandes* in diesen Anfängen der jungen zünftischen Korporation. Während die Zunft heute nur etwas mehr als 60 Mitglieder zählt und damit, nicht allein als der historisch jüngste Zunftverband, als Benjamin an letzter Stelle unter den Basler Zünften figurirt, so war das diesbezügliche Bild vor 100 Jahren ein anderes. Die Anzahl der Mitglieder war damals gut doppelt so groß (140) und stieg bis zum Jahre 1875 ständig an. Sie betrug 1845: 164; 1854: 166; 1857: 175; 1864: 208; 1870: 266 und erreichte 1875 die Höchstziffer von 288. Dies kam daher, weil der Verband eine politische Körperschaft, die sogenannte Wahlzunft bildete, vermittelt der ihre Angehörigen am öffentlichen Leben des Gemeinwesens teilnahmen und insbesondere ihre Vertreter in die gesetzgebende Behörde, in den Großen Rat, abordneten und sodann, weil die Zunft die vormundschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder besorgte. Als diese beiden Voraussetzungen infolge der veränderten politischen Verhältnisse ab 1875 wegfielen, ging der Mitgliederbestand ständig zurück. In ihrer heutigen Organisation untersteht die Aka-

demische Zunft, wie die übrigen Zünfte, einem Beschlusse des Weiteren Bürgerrates vom 17. Februar 1881. Bemerkenswert ist, daß in der ersten Zeit das geistliche Element unter den Mitgliedern vorherrschte. Aus dem frühesten vorhandenen Mitgliederverzeichnisse vom Oktober 1838 geht hervor, daß von den 140 Mitgliedern mehr als ein Drittel, nämlich 51, dem geistlichen Stande angehörten. Wir finden unter diesen nicht nur die sämtlichen städtischen Gemeindepfarrer und ihre Helfer (Diakone)¹⁴⁾, sondern es sind auch unter ihnen vertreten eine Reihe junger V. D. M., der Inspektor der Basler Missionsanstalt Christian Gottlieb Blumhart, Waisenvater V. D. M. Joh. Rud. Lucas Burckhardt und endlich mehr als ein Dutzend auswärtiger Pfarrer im Baselbiet, der benachbarten Markgrafschaft (Oetlingen, Tüllingen) und anderswo. Nach den Pfarrern stellten die Lehrer (die Gymnasial-, Gemeindeschul- und Privatlehrer) mit etwa 30 Mann das größte Kontingent. Dann folgten fast 20 Mediziner und endlich im zweitletzten „Rang“, noch vor dem Fähnlein der sieben Juristen, 16 uns zum Teil schon bekannte Professoren der Universität, nämlich Christoph Bernoulli, Professor der industriellen Wissenschaften, Wilh. Martin L. De Wette, Professor der Theologie, Franz Dorotheus Gerlach, Professor der lateinischen Sprache, Karl Friedr. Hagenbach, resig. Professor der Medizin, Karl Rudolf Hagenbach, Professor der Theologie, Carl Gustav Jung, Professor der Anatomie, Friedrich Lachenal, resig. Professor der Logik, Emanuel Linder, Professor der griechischen Sprache, Johann Rudolf Merian, Professor der Mathematik, Professor Peter Merian, Johann Jakob Mieg, Professor der Chirurgie, Johann Georg Müller, Professor der Theologie, Johannes Schnell, Professor der Rechte, Johann Jakob Staehelin, Professor der Theologie, Wilhelm Vischer, Professor der griechischen Sprache, und Wilhelm Wackernagel, Professor der deutschen Literatur. Langsam stellten sich auch andere Berufe ein. So waren Mitglieder der Akademischen Zunft Kunstmaler Hieronymus Heß (1799—1850), der bekannte Historien- und Karikaturenmalers, Kupferstecher und Lithograph;

¹⁴⁾ Münsterpfarrer Antistes Jacob Burckhardt und Obersthelfer Johannes Linder, sowie die Pfarrer Niklaus Von Brunn (St. Martin), Jakob Christoph Grunauer (St. Alban), Karl Wolleb (St. Elisabethen); Simon La Roche, Johann Jacob Wick und Eucharius Kündig (St. Peter); Daniel Kraus, Abraham Bruckner und Samuel Preiswerk (St. Leonhard); Joh. Jacob Bischoff, Joh. Jac. Uebelin und Christian Münch (St. Theodor); Dekan Martin Von Brunn (Kleinhüningen), Theophil Passavant (St. Jakob), Lukas Wenk (Riehen), Johannes Heß (Spitalprediger) und Christoph Staehelin (Strafanstaltspfarrer).

Kunstmaler Johann Jacob Falkeysen (1804—1883), der Konservator der öffentlichen Gemäldesammlung, und Kupferstecher Friedrich Weber (1813—1882), der eine Reihe von Bildnissen bedeutender Basler Persönlichkeiten geschaffen hat. Wir treffen auch (1857) einen Geschäftsmann, Rudolf Kölner, und einen Zollrevisor, Christian Münch. Auch begegnet uns der Name des radikalen Basler Staatsmannes und Politikers, Nationalrat Wilhelm Klein (1825—1887). Von auswärtigen Mitgliedern seien noch genannt Staatsarchivar Emanuel Imhof in Schaffhausen und der Direktor des Turnwesens in Karlsruhe, Alfred Maul. Und endlich gefiel sich in der Rolle des Zunftweibels der Pedell der Universität, Emanuel Scholer.

Die *Geschichte* der Akademischen Zunft in ihrem ersten Jahrhundert berichtet von keinen großen oder entscheidenden Taten. Auch erscheint ihre erst hundertjährige Lebensdauer, gemessen am ehrwürdigen Alter der übrigen Zünfte, nur klein¹⁵⁾. Aber diese scheinbare Dürftigkeit ist doch von Anbeginn an durch die Träger der Zunft, denen der baslerische Stadtstaat und seine Universität so vieles verdanken, überstrahlt worden, und die Körperschaft hat längst die Gleichberechtigung mit den übrigen Zünften der Stadt errungen. Ihren eigentlichen Lebensimpuls zieht die Akademische Zunft daraus, daß sie wohl die sichtbarste und lebendigste Verbindung der gebildeten Bürgerschaft mit der *Universität* darstellt. Ihre Aufnahmebestimmungen laufen im Grunde genommen ja förmlich auf eine Einladung an alle Gebildeten, eben die Bürger, die akademische Studien gemacht haben, aus, gleich wie die übrigen Zünfte die alteingesessene arbeitende, Handel und Handwerk treibende Bürgerschaft korporativ zu erfassen trachten. Diese gesamte Bürgerschaft ist aber letzten Endes der eigentliche Nährstand unseres hohen Lehrstandes. Wenn man bedenkt, daß, zumal in Zeiten des Umbruchs, die Bedingungen für eine Stadt-Universität keineswegs immer leichte sind, da der wissenschaftliche Unterrichtsbetrieb steigende materielle Anforderungen an den Fiskus stellt, so ist das Bewußtsein vom Vorhandensein untrüglicher *moralischer* Stützen, die den Bau, der für die Wissenden immer ein Ruhmesblatt Basels war, mittragen helfen, besonders tröstlich. Der zünf-

¹⁵⁾ Der älteste vorhandene Stiftungsbrief einer Basler Zunft ist derjenige E. E. Zunft zu Kürschnern, d. d. 22. September 1226. Dieser ist nicht bloß die erste Basler Zunfturkunde, sondern der älteste erhaltene Zunftbrief auf Schweizerboden überhaupt. Auch die übrigen Basler Zünfte gehen in ihren Anfängen ins 13. Jahrhundert zurück.

tischen Bürgerschaft ist längst klar geworden, daß die Fortdauer ihrer alten Hochschule das Ansehen der Stadt weit über ihre materielle Einflußsphäre hinaus mehrt und mittelbar und unmittelbar ihren Handel und Wandel, ihre Kunst und Kultur fördert. Die besondere Verbundenheit der Akademischen Zunft mit der Universität tritt alljährlich zutage, wenn die Hohe Schule bei ihr und ihrem Fasse zu Gaste ist und wenn der Reden Witz und Würze im festumrissenen, traditionellen Rahmen sprühen. Dieses auf das Heiter-schöne und das Rhetorisch-burleske eingestellte Wesen wirkt dann wie eine Verklärung der wissenschaftlichen Arbeit des alltäglichen Lehr- und Lernbetriebes und ist dazu angetan, das Bekenntnis der akademischen Bürgerschaft zu ihrer Universität aufs neue zu bestätigen und zu bekräftigen¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Die vorliegenden Ausführungen geben zur Hauptsache die Rede wieder, die ich im Auftrage des Zunftvorstandes bei Anlaß der Jahrhundertfeier E. E. Akademischen Zunft am 16. Mai 1936 im Schützenhause zu Basel gehalten habe.

